



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/317

A09

25. Oktober 2022

Seite 1 von 7

Telefon 0211 871-3125

Telefax 0211 871-163330

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 27.10.2022
Antrag der Fraktion der FDP vom 17.10.2022 „Terrorverdächtiger
Jugendlicher in Iserlohn festgenommen - Wie ist die aktuelle Ge-
fährdungslage durch islamistischen Terror in NRW?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Terrorverdächtiger Jugend-
licher in Iserlohn festgenommen - Wie ist die aktuelle Gefährdungslage
durch islamistischen Terror in NRW?“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 27.10.2022
zu dem Tagesordnungspunkt
„Terrorverdächtiger Jugendlicher in Iserlohn festgenommen - Wie
ist die aktuelle Gefährdungslage durch islamistischen Terror in
NRW?“

Antrag der Fraktion der FDP vom 17.10.2022

Das Ministerium der Justiz hat mir mit Schreiben vom 19.10.2022 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen besteht ein Informationsanspruch nur für solche Gegenstände, die im Verantwortungs- bzw. Zuständigkeitsbereich der Landesregierung oder der nachgeordneten Stellen liegen. Das in dem Anmeldungsschreiben angesprochene Verfahren führt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Dessen Verfahren unterfallen auch dann zur Gänze seiner Zuständigkeit, wenn er sie von einer Landesstaatsanwaltschaft übernommen hat. Daher sieht die Landesregierung von weiteren Ausführungen ab.“

Die anhaltend hohe abstrakte Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten in Deutschland und damit auch in Nordrhein-Westfalen besteht fort. Diese kann sich jederzeit in Form von gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu jihadistisch motivierten Anschlägen konkretisieren.



Selbst wenn die tatsächliche Fähigkeit des Islamischen Staates (IS) zu komplexen Anschlägen, wie sie beispielsweise 2015 in Frankreich durchgeführt wurden, durch die laufend weitergeführten Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung zurzeit deutlich geringer zu sein scheint, als vor seiner Zurückdrängung, gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie ihre Amtsträger, symbolträchtigen Einrichtungen, Veranstaltungen, Orte und Gebäude des öffentlichen Lebens im In- wie im Ausland den global agierenden islamistischen Terrororganisationen unverändert als Angriffsziele. Aufgrund der beschränkten Handlungsoptionen von IS und Al-Qaida (AQ) erfolgen hier die Angriffe gegen Ziele, die keinem besonderen Schutz unterliegen. IS und AQ sind derzeit bestrebt, Einzeltäter oder Kleinstgruppen anzustiften und anzuleiten, um Angriffe unter Verwendung einfacher Tatmittel zu begehen. Personen, die beim IS oder einer anderen islamistischen Miliz in Syrien oder dem Irak eine militärische Ausbildung erhalten und gekämpft haben, stellen nach ihrer Rückkehr nach Deutschland bzw. ihrer Entlassung aus der Haft nach verbüßter Strafe potenziell eine besondere Gefährdung dar. Diese Personen werden überwiegend bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen als Gefährder eingestuft.

In der Gesamtheit sind die politische Situation und die Konflikte im Themenfeld jederzeit geeignet, die Sicherheitslage in Deutschland durch entsprechende Aktionen und ihre Wechselwirkungen nachhaltig zu beeinflussen. Eine Verschärfung der Gefährdungslage ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und damit auch für Nordrhein-Westfalen aktuell jedoch nicht erkennbar.

Nach aktuellem Stand vom 17.10.2022 befinden sich derzeit 129 islamistische Gefährder in Nordrhein-Westfalen. In dieser Anzahl enthalten sind auch die Gefährder, die sich derzeit in Haft befinden.



In Nordrhein-Westfalen werden mit Stand vom 17.10.2022 im Bereich des islamistischen Terrorismus insgesamt 190 Personen als Gefährder geführt. Davon sind aktuell 95 Personen als „aktionsfähig“ registriert. In diesem Sinne „aktionsfähig“ sind Personen, die sich weder in Haft befinden, noch im Ausland aufhalten und die nicht mutmaßlich in Kriegsgebieten getötet wurden. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die Anzahl lediglich eine Momentaufnahme darstellt, die Schwankungen unterliegt.

Die Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen bewerten Gefährder fortlaufend im Hinblick auf von ihnen ausgehende Gefahren. Bei einer mittleren zweistelligen Zahl dieser aktionsfähigen Gefährder ist ein hoher polizeilicher Handlungsbedarf indiziert.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat mir mit Schreiben vom 20.10.2022 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„In Nordrhein-Westfalen wurden dieses Jahr bislang 7 ausländische Gefährder, 2 ausländische Relevante Personen sowie 5 sonstige ausländische sicherheitsrelevante Person zurückgeführt.

Insgesamt wurden somit in Nordrhein-Westfalen dieses Jahr bislang 14 sicherheitsrelevante Personen zurückgeführt.

Eine der zurückgeführten Relevanten Personen ist dem Phänomenbereich Ausländische Ideologie zuzuordnen. Alle übrigen zurückgeführten sicherheitsrelevanten Personen sind dem Phänomenbereich Religiöse Ideologie zuzuordnen.“



Das Aussteigerprogramm Islamismus (API) wendet sich an stark radikalisierte und in die islamistische Szene fest eingebundene Personen – auch aus dem gewaltbereiten terroristischen Bereich.

Seit 2014 hat sich das API mit 236 Personen beschäftigt. Derzeit hat das API zu 44 Personen Kontakt, davon sind knapp 82 Prozent polizeilich eingestufte Gefährder oder relevante Personen.

Soweit Messengerdienste entsprechend ihrer ursprünglichen Funktion zur Individualkommunikation verwendet werden, kann die Polizei unter den Voraussetzungen des § 20c Abs. 1, 2 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW), insbesondere dann, wenn die dort bezeichnete Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des § 8 Abs. 4 PolG NRW besteht, die Telekommunikation der betroffenen Personen überwachen und aufzeichnen.

Darüber hinaus richtet sich das vom Ministerium des Innern koordinierte und finanzierte Landespräventionsprogramm „Wegweiser - Gemeinsam gegen Islamismus“ vorwiegend an Jugendliche und junge Erwachsene in einer identitätsprägenden Phase, die zum Teil Affinitäten zu islamistisch-extremistischen Ideologien aufweisen, sowie deren Umfeld und leistet auch allgemeine Aufklärungsarbeit. Die 25 zivilgesellschaftlichen oder kommunalen Wegweiser-Beratungsstellen vor Ort behandeln im Rahmen von Sensibilisierungsveranstaltungen und Workshops insbesondere für Schülerinnen und Schüler sowie für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z.B. Lehrkräfte) verschiedene ideologische Aspekte im Islamismus und klären aber auch über die Ursachen, Wege und Gefahren der Radikalisierung auf und bieten im Einzelfall Handlungsunterstützung an. Dabei setzt sich das Programm Wegweiser auch mit dem Themenfeld Online-Propaganda auseinander und bietet Workshops zur Stärkung von Medienkompetenz an.



Daneben hat die Innenministerkonferenz (IMK) auf ihrer diesjährigen Frühjahrssitzung den Arbeitskreis (AK) II und Arbeitskreis (AK) IV beauftragt, sich mit Extremismuspräventionsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Jugendliche und junge Radikalisierte, zu befassen und der IMK zur Herbstsitzung 2022 zu berichten. Die Federführung für die Erstellung des Berichts wurde dem Land Nordrhein-Westfalen übertragen.

In diesem Zusammenhang wurde durch das Ministerium des Innern eine Umfrage unter den Innenministerien des Bundes und der Länder durchgeführt. Der Schwerpunkt der Umfrage zielte auf Angebote der Prävention, die die Radikalisierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Internet im Blick haben. Dies umfasst sowohl Präventionsmaßnahmen, welche insbesondere junge Menschen gezielt dahingehend stärken, einer extremistischen Propaganda im Internet entgegenzutreten zu können, als auch konkrete Beratungs- und Hilfsprogramme im Radikalisierungsfall.

Die gesamte Bandbreite der sozialen Netzwerke – darunter auch der Messengerdienst Telegram – wird als Verbreitungsweg für Propaganda aus der extremistisch-salafistischen Szene und vor allem der jihadistischen Szene genutzt.

Extremisten verlagern ihre Netzwerke zunehmend auf solche Messenger-Dienste und nutzen sie für Rekrutierungsversuche.

Jungen Menschen wird auf diesen Kanälen eine Auslegung der Religion vermittelt, die sich von der demokratischen Gesellschaft abgrenzt.

Der Messengerdienst Telegram ist nach den vorliegenden Erkenntnissen die wesentliche Kommunikationsinfrastruktur für die islamistische Szene in Deutschland. Er ist bislang der innerhalb der Szene am meisten verbreitete Messengerdienst und spielt damit eine ausschlaggebende Rolle bei der Radikalisierung.



In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2021 in 67 Fällen und im Jahr 2022 bis zum 30. September in 18 Fällen Maßnahmen gem. § 20 c Abs. 1 Nr. 2 PolIG NRW zur Verhinderung terroristischer Straftaten durchgeführt.

Seite 7 von 7

Eine nachträglich erfolgsorientierte Erfassung erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine statistische Erfassung dahingehend, ob den Sachverhalten eine Radikalisierung junger Menschen zugrunde liegt.